

Hauptsatzung der Gemeinde Wolmirsleben

Aufgrund des § § 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wolmirsleben“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: In Grün ein silberner spitzbedachter Turm mit silbernem Knauf und schwarzen Öffnungen.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Grün/Weiß mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Wolmirsleben“.

- S I E G E L A B D R U C K -

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Stellvertreter des Bürgermeisters“.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Bürgermeisters

Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 GO LSA folgende Angelegenheiten:

1. Der Bürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten.
2. Aushilfspersonal kann vom Bürgermeister mit einer Beschäftigungszeit bis zu einem Jahr eingestellt werden.
3. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10, 13 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 EUR nicht übersteigt.
5. über Verpflichtungsermächtigungen entscheidet ausschließlich der Gemeinderat.
6. die Rechte der Gemeinderäte nach § 44 Abs. 5 und Abs. 6 GO LSA bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 EUR nicht übersteigen. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er abschließend über die in § 4 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 8 Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 (GO LSA) genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Gemeinde Wolmirsleben statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 11 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“, Herausgeber Druckerei Lohmann, Egeln Markt 23.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die „Egelner Mulde Nachrichten“ den bekannt zu machenden Text enthalten.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit und eignen sie sich wegen ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung in den „Egelner Mulde Nachrichten“, so kann diese durch Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt, Markt 18 in 39435 Egeln, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den „Egelner Mulde Nachrichten“ hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist - durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde am Dorfgemeinschaftshaus Chaussee 17.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an dem dafür bestimmten Schaukasten vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den „Egelner Mulde Nachrichten“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten der Gemeinde Wolmirsleben am Dorfgemeinschaftshaus, Chaussee 17 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Schaukasten vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

**VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 13
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 14
Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wolmirsleben in der Fassung vom 24.01.2005 sowie die 1. Änderung vom 21.11.2005. außer Kraft.

Wolmirsleben, 24.07.2007

Dienstsiegel

M. Kukuk
Bürgermeisterin

Genehmigung des Landkreises gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz
Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.07.2007